
31. März 2010

Nr. 149/2010

***Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes
der Gemeinde Kriens
(1. Lesung)***

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Genehmigung des vorliegenden Berichts und Antrags ermöglichen Sie eine verursachergerechte Verrechnung der Abwassergebühren. Das Siedlungsentwässerungsreglement wird an das Musterreglement des Kantons angepasst, welches auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basiert.

1. Ausgangslage

Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens datiert vom 1. Januar 1995. In diesem Reglement werden die Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Diese Summe steht jedoch nicht in einem direktem Zusammenhang mit den Aufwendungen, welche für den Abwasseranschluss massgebend werden. Weiter wird für den laufenden Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes und der Abwasserreinigung der Wasserverbrauch herangezogen. Dies ist nur die halbe Wahrheit, da der Durchmesser der Kanäle durch die Regenwassermenge bestimmt wird und das verdünnte Abwasser die Reinigungsleistung der ARA beeinträchtigt. Von der Gesetzgebung wird eine verursachergerechte Gebührens berechnung verlangt. Nur so können die anfallenden Kosten fair weiterbelastet und der Wertehalt des Abwassernetzes langfristig sichergestellt werden.

- **Rechtliche Grundlagen:**

Als Grundlagen für den Erlass des Gemeindereglements über die Siedlungsentwässerung dienen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Art. 60a, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer § 3c, 17, 31 und 32.

§ 31: Grundsatz

Die Kosten der Abwasserentsorgung und der Nutzung der Gewässer als Vorfluter werden nach dem Verursacherprinzip finanziert.

§ 32: Finanzierung der Gemeindeaufwendungen

Die Gemeinden finanzieren ihre Nettoausgaben für die Abwasserentsorgung gemäss dem Verursacherprinzip und als Spezialfinanzierung vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren, die im Siedlungsentwässerungsreglement festzulegen sind.

Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeinden ein Reglement über die Siedlungsentwässerung zu erlassen. Dieses muss unter anderem eine verursachergerechte Finanzierung durch Gebühren regeln. Was Bund und Kanton auf generelle Art aussagen, wird im Reglement der Gemeinde konkretisiert.

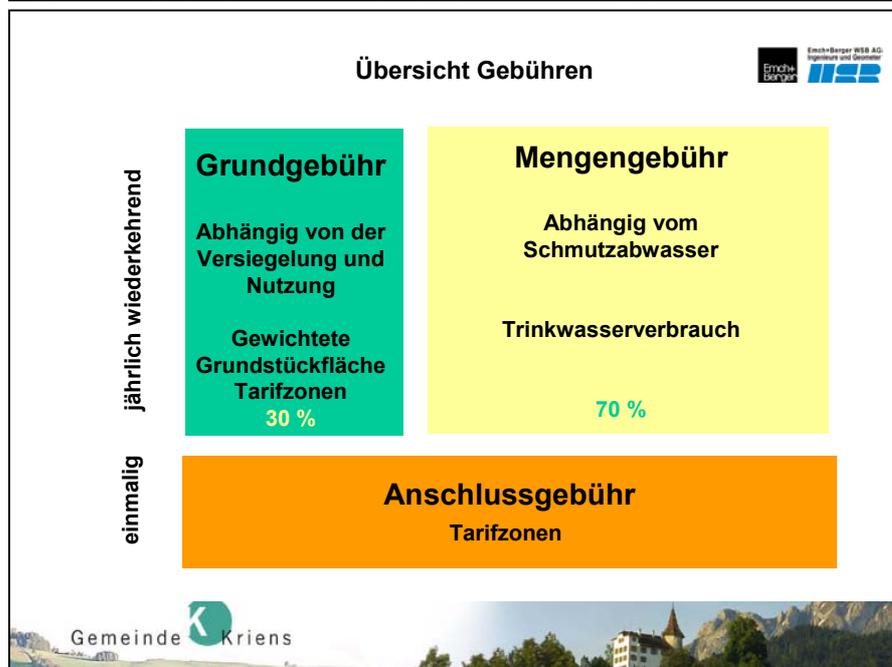
- **Finanzierungsmodell:**

Ziel des Finanzierungsmodells ist, die Abwasserkosten langfristig zu ermitteln und auf Grund des Leistungsbezugs auf die einzelnen Benutzer verursachergerecht zu verlegen. Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung hat folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Bau, Betrieb, technische Erneuerungen, Sanierungen, Werterhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen gewährleisten
- kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung sicherstellen
- langfristige Finanzierung ohne sprunghafte Gebührenanpassungen sichern.

• **Gebührensistem:**

Das neue Gebührensystem besitzt grundsätzlich den gleichen Aufbau wie bisher. Bei Neubauten oder Ausbauten ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, welche als Einkauf in das Kanalisationsnetz zu verstehen ist. Die Anschlussgebühr soll in Relation zur nachfolgenden Nutzung des Kanalnetzes stehen. Hier steht die Versiegelung der Parzelle im Vordergrund. Danach erfolgt die jährliche Betriebsgebühr, welche sich zu rund 30 % aus der Grundgebühr und 70 % aus der Mengengebühr zusammensetzt. Die Grundgebühr ist ein Mass für die Bereithaltung der Anlagen, und die Mengengebühr ein Mass für die laufende Reinigung der Abwassermenge. Zudem wird mit der Betriebsgebühr Reserve für einen späteren Ersatz der Leitungen geüfnet.



- **Musterreglement des Kantons:**
Auf den oben genannten Grundsätzen hat der Kanton ein Musterreglement ausgearbeitet, welches von den Gemeinden übernommen und mit den ortsspezifischen Anpassungen ergänzt werden kann. Dieses Reglement basiert auf Erfahrungen und stellt eine verursachergerechte Verrechnung sicher. Im Kanton haben bis heute rund 80 % der Gemeinden ihr Reglement auf Grund des Musterreglements neu erstellt oder angepasst.
- **Spielraum der Gemeinde:**
Aufgrund der Gesetzesvorgaben des Bundes und den Richtlinien des Kantons ist der Spielraum für die Gemeinden sehr klein. Es empfiehlt sich möglichst wenig vom Musterreglement abzuweichen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit dem revidierten Siedungsentwässerungsreglement ein verursachergerechtes und zeitgemässes Instrument vorliegt.

2. *Neues Reglement*

Das neue Reglement besticht durch das verursachergerechte System. Gegenüber dem Musterreglement des Kantons wurden bei der Berechnung der Anschlussgebühren und der Grundgebühren Optimierungen vorgenommen, damit der administrative Aufwand im Rahmen gehalten werden kann. Weiter wurde darauf geachtet, dass keine Wiederholungen zur übergeordneten Gesetzgebung erfolgen. Das Reglement beinhaltet keine technischen Angaben, da diese in den einschlägigen Normen und Richtlinien geregelt sind.

Das neue Reglement beinhaltet folgende Hauptkapitel:

- I. Allgemeine Bestimmungen: Zweck, Aufgabe der Gemeinde, Erläuterung von Begriffen
- II. Art und Ableitung der Abwässer
- III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften: Beschrieb der Entwässerungssysteme, Planerische Hilfsmittel, Rechtsnatur, Loskaufsummen
- IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen: Anschlussbewilligungen, Baukontrollen, Abnahmen
- V. Betrieb und Unterhalt: Unterhaltungspflicht, Betriebskontrollen, Sanierung, Haftung
- VI. Finanzierung: Mittelbeschaffung, Gebührensystem, Gebührenberechnung, Fälligkeiten
- VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen
- VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nachfolgend sind die Änderungen aufgelistet, welche gegenüber dem bestehenden Reglement grundsätzlich vorgenommen wurden:

2.1 *Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr basiert auf der Nutzung der Liegenschaft. Auf Grund der Zuordnung zu einer Bauzone und der damit ermöglichten grösseren oder tieferen Nutzung erfolgt die Einteilung in eine Tarifzone. Es sind die Tarifzonen 1 (Grünzone) bis Tarifzone 10 (Strassen) definiert. Diese sind im Art. 42 aufgeführt. Die Tarifzonen können sich auf Grund

der konkreten Nutzung, das heisst Produktion von Schmutz- oder Meteorwasser, bis drei Tarifzonen nach oben oder unten verschieben. Eine Belohnung und somit eine Korrektur nach unten gibt es durch Versickerung von Regenwasser, überdurchschnittlich kleine Versiegelung der Parzelle (Regenwasser kann flächig versickern), vollständig begrünte Dächer oder durch Brauchwassernutzung.

Eine Korrektur nach oben gibt es bei überdurchschnittlicher Versiegelung und bei Einleitung von Reinabwasser in die Schmutzwasserkanalisation. Früher erfolgte die Anschlussgebühr rein über die Gebäudeversicherungssumme. Somit wurden auch Lifte, Tiefgaragen und Gebäudehüllensanierungen berücksichtigt.

Tarifzonen Art. 42



Tarifzone	Beschrieb	Tarifzonenfaktor
1	Grünzone	0.7
2	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	0.9
3	Zweigeschossige Wohnzone	1.2
4	Dreigeschossige Wohnzone	1.6
5	Viergeschossige Wohnzone	2.0
6	Fünfgeschossige Wohnzone	2.5
7	Drei- und Viergeschossige Wohn- / Arbeitszone	3.0
8	Zentrums- und Zentrumserweiterungszone	3.6
9	Arbeitszone	4.3
10	Strassen, Wege und Plätze	5.0




Bonussystem



Beschrieb	Bonus	AG	GG	MG
Begrünte Dächer	1 Tarifzone			
Verminderte Versiegelung	1 oder 2 Tarifzonen			
Meteorwasser Retention mit Drosselorgan (geeicht)	2 Tarifzone			
Versickerungsanlagen (kein abfliessendes Meteorwasser)	3 Tarifzonen			
Brauchwassernutzung	1 Tarifzone			
Wassersparender Umgang mit Wasser	Mengengebühr sinkt			
Regentonnen für Garten	Mengengebühr sinkt			

AG = Anschlussgebühr / GG = Grundgebühr / MG = Mengengebühr






Anschlussgebühr: Rechenbeispiele

einmalig

Anschlussgebühr

Tarifzonen (abhängig von Versiegelung und Nutzung)

Grundsätze

Zur Berechnung der Anschlussgebühr muss die gewichtete Grundstückfläche der noch nicht überbauten Parzellen errechnet werden. Diese liegt heute noch nicht vor. Für die Rechenbeispiele werden die Gebühren mit der Annahme von Fr. 6 und Fr. 10 berechnet.

Wird die Anschlussgebühr verkleinert, muss die Betriebsgebühr angehoben werden.

Die Nachfolgenden Kosten basieren somit auf Abschätzungen und sind nur als Grössenordnung zu verwenden.






Anschlussgebühr: Rechenbeispiel 1

Einfamilienhaus

- Zone: Zweigeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 800 m²
- Tarifzone 3 3
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone 2 → TF 0.9

Anschlussgebühr 800 x 0.9 x 6 Fr. = 4'320 Fr.

Anschlussgebühr 800 x 0.9 x 10 Fr. = 7'200 Fr.




Anschlussgebühr Rechenbeispiel 2



Mehrfamilienhaus (8 Familien)

- Zone: Viergeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 2000 m²
- Tarifzone 5
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone 4 → TF 1.6

Anschlussgebühr 2000 x 1.6 x 6 Fr. = 19'200 Fr.

Anschlussgebühr 2000 x 1.6 x 10 Fr. = 32'000 Fr.



Anschlussgebühr Rechenbeispiel 3



Industriegebäude

- Zone: Arbeitszone
- Grundstückfläche: 5000 m²
- Tarifzone 9
- Das Meteorwasser wird retendiert -2

Massgebende Tarifzone 7 → TF 3.0

Anschlussgebühr 5000 x 3.0 x 6 Fr. = 90'000 Fr.

Anschlussgebühr 5000 x 3.0 x 10 Fr. = 150'000 Fr.



2.2 Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und aus der Mengengebühr zusammen. Diese Aufteilung erfolgt bereits im bestehenden Reglement.

- Grundgebühr:**
Nach altem System wurde pro Gebäude ein einheitlicher Betrag von Fr. 30.00 eingezogen, unabhängig ob es sich um ein Einfamilienhaus, ein Mehrfamilienhaus oder um eine Industriebaute handelte. Mit dem neuen Gebührensystem wird der gleiche Berechnungsmechanismus der Anschlussgebühr verwendet. Das Gesetz sagt zusätzlich, dass die Grundgebühr zur Mengengebühr in einem Verhältnis von etwa drei zu sieben sein soll.
- Mengengebühr:**
Bei der Mengengebühr gibt es keine Systemänderung. Diese wird weiterhin über die bezogene Trinkwassermenge abgerechnet. Die Mengengebühr von heute Fr. 1.30/m³ wird in ähnlicher Grössenordnung bleiben.
- Rückstellungen:**
Vom Regierungsstatthalter wird seit längerem gefordert, bereits heute Rückstellungen für künftige Erneuerungen vorzunehmen. Deshalb müssen die Betriebsgebühren moderat angehoben werden, was voraussichtlich durch die angepasste Grundgebühr abgedeckt werden kann. Diese Gebührenerhöhung ist unabhängig von der Revision des Reglements notwendig.

Betriebsgebühr: Rechenbeispiele

jährlich wiederkehrend

Grundgebühr
Abhängig von der Versiegelung und Nutzung
30 %

Mengengebühr
Abhängig vom Schmutzabwasser Trinkwasserverbrauch
70 %

Grundsätze

Zur Berechnung der Grundgebühr muss die gewichtete Grundstücksfläche über die ganze Gemeinde ermittelt werden. Diese liegt heute noch nicht vor.

Die Grundgebühr beträgt 30% der Betriebsgebühr. Der Rest wird über die Mengengebühr abgerechnet.

Die Nachfolgenden Kosten basieren somit auf Abschätzungen und sind nur als Grössenordnung zu verwenden.




Betriebsgebühr: Rechenbeispiel 1

Ensch+Berger WSB AG
Ingenieur und Geometer


Einfamilienhaus

- Zone: Zweigeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 800 m²
- Wasserverbrauch: 300 m³/Jahr
- Tarifzone 3 3
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone 2 → TF 0.9

Grundgebühr	800 x 0.9 x 0.07 Fr. = 50 Fr./Jahr
Mengengebühr	300 x 1.3 Fr. = 390 Fr./Jahr
Betriebsgebühr	= 440 Fr./Jahr

Betriebsgebühr Rechenbeispiel 2

Ensch+Berger WSB AG
Ingenieur und Geometer


Mehrfamilienhaus (8 Familien)

Zone: Viergeschossige Wohnzone
 Grundstückfläche: 2000 m²
 Wasserverbrauch: 1500 m³/Jahr

Tarifzone 5
 Die Dächer sind begrünt -1

Massgebende Tarifzone 4 → TF 1.6

Grundgebühr	2000 x 1.6 x 0.07 Fr. = 224 Fr./Jahr
Mengengebühr	1500 x 1.3 Fr. = 1'950 Fr./Jahr
Betriebsgebühr	= 2'174 Fr./Jahr

Betriebsgebühr Rechenbeispiel 3

Emch+Berger WS& AG
Ingenieure und Geometer
IB

Industriegebäude

- Zone: Arbeitszone
- Grundstückfläche: 5000 m²
- Wasserverbrauch: 1000 m³/Jahr
- Tarifzone 9
- Das Meteorwasser wird retentiert -2

Massgebende Tarifzone 7 → TF 3.0

Grundgebühr	5000 x 3.0 x 0.07 Fr. = 1'050 Fr./Jahr
Mengengebühr	1000 x 1.3 Fr. = 1'300 Fr./Jahr
Betriebsgebühr	= 2'350 Fr./Jahr

 Gemeinde Kriens



2.3 Belastung der Strassen

Die Strassen der Gemeinde Kriens besitzen Einlaufschächte, welche meist in Sammelleitungen münden. Somit werden die öffentlichen Kanalisationsnetze für das Regenwasser der Strassen benötigt. Das heisst, die Strassen werden neu gebührenpflichtig. Die National-, Kantons- und Gemeindestrassen sind ausparzelliert und die Adressaten bekannt.

Da bei vielen Privat- und Güterstrassen schwierige Eigentumsverhältnisse bestehen und oft die Strassen nicht ausparzelliert sind, wird vorläufig auf eine Gebührenerhebung dieser Strassen verzichtet. Der Verrechnungsaufwand wäre unverhältnismässig.

Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benutzer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benutzer gleichzeitig auch die Benutzer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

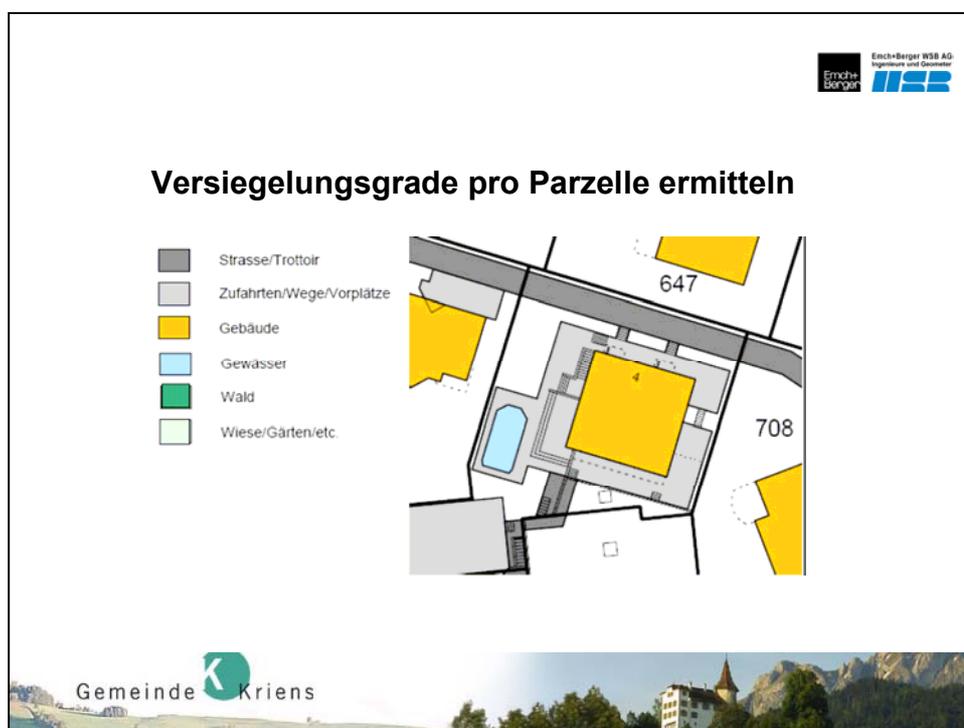
3. Verfahren

In einer 1. Phase wurde das Reglement basierend auf dem Musterreglement des Kantons erstellt. Beteiligt an der Erarbeitung war das Baudepartement mit dem Leiter Tiefbau Moritz Büchi und dem Zuständigen für das Kanalisationswesen Werner Eicher. Miteinbezogen

wurden der Gemeindeammann Matthias Senn und der Gemeindeschreiber Guido Solari. Die fachliche Begleitung erfolgte durch das Ingenieurbüro Emch+Berger WSB AG.

4. *Weiteres Vorgehen*

Nach der Genehmigung des revidierten Reglements durch den Einwohnerrat Kriens und den Regierungsrat Luzern werden bei allen Liegenschaften in Kriens die Versiegelungsgrade bestimmt. Den Grundeigentümern werden die Grundbuchplanausschnitte mit den versiegelten Flächen zur Vernehmlassung zugestellt. Anschliessend werden die definitiven Tarifzonen berechnet und den Liegenschaften zugeteilt.



Im weiteren wird im Kriens Info im Detail über das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement und deren Auswirkungen auf die Eigentümer informiert.

5. *Zusammenfassung*

Das 15-jährige Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens ist nicht verursacher-gerecht und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Gewässerschutzbestimmungen. Das Musterreglement des Kantons Luzern wurde den örtlichen Gegebenheiten von Kriens angepasst und liegt nun zur Genehmigung vor.

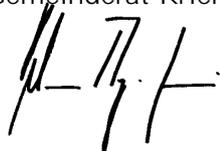
Der Gemeinderat hat an zwei Lesungen das Reglement beraten und gutgeheissen und empfiehlt dem Einwohnerrat ebenfalls das revidierte Reglement zu genehmigen.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, gestützt auf die obgenannten Ausführungen, das vorliegende Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens festzusetzen.

Berichterstattung durch Gemeindeammann Matthias Senn.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 149/2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 149/2010 des Gemeinderates Kriens vom 31. März 2010

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes

der Gemeinde Kriens

beschliesst:

1. Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens gemäss Beilage wird erlassen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, XXX

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber